Richtlinien

über die Förderung der kulturellen Vereine im Stadtgebiet Homburg

Präambel

Vielfalt im kulturellen Angebot ist profilbildend für das urbane Leben. Kulturelle Vereine tragen auch in Homburg und seinen Stadtteilen seit Generationen zu dieser Programmvielfalt bei. Durch ihre Aktivitäten schaffen sie Möglichkeiten zur kulturellen und künstlerischen Eigentätigkeit und damit zur schöpferischen Nutzung der Freizeit für die Bürgerinnen und Bürger. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, die Arbeit dieser Vereine zu unterstützen. Die Zielsetzung kommunaler Kulturpolitik besteht zum einen darin, kulturelle Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu initiieren und zu gewährleisten. Zum anderen handelt es sich bei kulturellen Ausgaben einer Kommune um rein freiwillige Leistungen, die insbesondere in Zeiten schwieriger Haushaltslage allesamt auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Die neuen Richtlinien wurden erarbeitet, um eine gerechtere und individuell besser ausgestaltete Verteilung der zur Verfügung stehenden begrenzten Fördermittel zu realisieren.

1. Grundsatz

Im Sinne dieser Richtlinien förderfähig sind kulturelle Tätigkeiten gemeinnütziger Vereine bzw. derer Abteilungen und Sparten, die vornehmlich den Bereichen bildende und darstellende Kunst, Tanz, Heimatpflege und angewandte Kunst zuzuordnen sind, sowie gemeinnützige Projekte oder Aktionen zum Erhalt der kulturellen Vielfalt. Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Sportaktivitäten, karitative oder politische Tätigkeiten sowie die Garten-, Tier- und Landschaftspflege.

2. Voraussetzungen

2.1 Gefördert werden nur Vereine, die nachweislich Aktivitäten im Sinne ihrer kulturellen Zielsetzung entfalten.

2.2 Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich (siehe Punkt 4).
Das zuständige Amt für Kultur und Tourismus versendet allen bereits dort gelisteten Vereinen einen Fragebogen, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben fristgerecht zurückzusenden ist.
Noch nicht gelistete kulturschaffende Vereine haben die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Homburg - Abteilung Kultur und Tourismus - einen Förderantrag zu stellen.

2.3 Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen, um förderfähig nach diesen Richtlinien zu sein:

- Der antragstellende Verein muss seinen Sitz im Stadtgebiet haben und mehr als 15 Mitglieder zählen.
- Der antragstellende Verein muss regelmäßig, mindestens einmal jährlich kulturelle Aktivitäten im Stadtgebiet Homburg ausüben, an denen die Allgemeinheit teilhaben kann. Ein entsprechender Nachweis in Form von Plakaten, Presseberichten, Einladungen etc. ist beizufügen.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

3.1 Die Förderung ist nicht zweckgebunden. Projektbezogene Zuschüsse sind nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinien.

3.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Homburg bereitgestellten Mitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.3 Die Fördermittel setzen sich zusammen aus
- Sockelbetrag (3.4.1)
- Mitgliederzuschuss (3.4.2)
- Aktivitätenförderung (3.4.3).

Die Höhe der Einzelförderung ergibt sich jeweils aus der Anzahl der antragstellenden Vereine.

3.4.1 Als Sockelbetrag werden 20 % der Jahresfördermittel an die Vereine ausgezahlt, unabhängig von Vereinsgröße und Aktivitäten.

3.4.2 Der Mitgliederzuschuss umfasst insgesamt 40 % der Jahresfördermittel. Er wird nach Punkten ermittelt (3.4.4) und ist wie folgt gestaffelt:

Aktive Mitglieder Senioren	2 Punkte je Mitglied
Aktive Mitglieder Junioren	4 Punkte je Mitglied (auch als Familienmitglied)
Passive Mitglieder	1 Punkt je Mitglied

Stand ist jeweils der 30.6. des Jahres der Antragstellung.

3.4.3 Für die Aktivitätenförderung stehen ebenfalls insgesamt 40 % der Jahresfördermittel zur Verfügung. Sie wird ebenfalls nach Punkten ermittelt (3.4.4) und setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltungen und Projekte	mit Nettokosten unter 1.000 €	je 1 Punkt
Veranstaltungen und Projekte	mit Nettokosten ab 1.000 €	je 2 Punkte

Nettokosten sind die Nettogesamtausgaben je Veranstaltung abzüglich Nettoeinnahmen durch Eintritt und Warenverkauf sowie Zuschüssen Dritter. Die jeweiligen Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
Für die Ermittlung der Förderhöhe ist jeweils der Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis 30.06. des Jahres der Antragstellung relevant.

3.4.4 Die erzielten Punkte gemäß Punkt 3.4.2 und 3.4.3 werden addiert und prozentual zu den erzielten Gesamtpunkten anderer Vereine ins Verhältnis gesetzt.

4. Antragstellung

Erstanträge auf Förderung sowie behördlich zugesandte Fragebögen gemäß Punkt 2.2 sind jeweils bis spätestens 31. Oktober bei der Stadt Homburg, Abteilung Kultur und Tourismus, Tourist-Info, Talstraße 57a, 66424 Homburg, einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der schriftliche Erstantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Vereins, Rechtsform, Adresse, Bankverbindung
- Name des Verantwortlichen mit Angabe der Funktion, Adresse
- Mitgliederzahl mit Aufschlüsselung gemäß Punkt 3.4.2
- Beschreibung des Vereins, seiner Sparten und Tätigkeiten
- Nennung und Beschreibung der Aktivitäten des Vereins gemäß Punkt 3.4.3
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Kopie der Vereinssatzung, Auszug aus dem Vereinsregister oder Kopie des letzten Freistellungsbescheides des Finanzamtes)

Behördlich zugesandte Fragebögen gemäß Punkt 2.2 Satz 1 sind vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Geforderte Belege sind beizufügen.

5. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt mittels Schreiben an den antragstellenden Verein nach Beschluss durch den Ausschuss für Kultur, Jugend, Soziales und Sport der Stadt Homburg.

Leistungsansprüche entstehen nur durch schriftliche Zusage der Stadt Homburg, nicht jedoch durch Berufung auf Gleichbehandlung oder aufgrund bereits früher gewährter Leistungen.

Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto, einmalig pro Kalenderjahr.

Die Vorlage von Verwendungsnachweisen ist nicht erforderlich.

Homburg, 04.11.2020